

BEKANNTMACHUNG

20/006/2023

zur Veröffentlichung am 26.08.2023

1. Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebs Städtische Dienste Eberbach für das Wirtschaftsjahr 2023

I. Aufgrund des § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird öffentlich bekannt gemacht:

1. Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebs Städtische Dienste Eberbach für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund von § 96 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 3 und den § 12 ff. des Eigenbetriebsgesetzes wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Städtische Dienste Eberbach für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt geändert:

e) Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird neu festgesetzt auf 2.221.000 €. Die Verpflichtungsermächtigung gilt für das Jahr 2024.

II. Vom Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises wurde durch Verfügung vom 08.08.2023 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderates über die Feststellung des Nachtragswirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach für das Wirtschaftsjahr 2023 nicht bestätigt, der Nachtragswirtschaftsplan wird aber auch nicht beanstandet.

Der unter Ziffer e) des Nachtragswirtschaftsplans neu festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.221.000 € wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG genehmigt.

III. Der 1. Nachtragswirtschaftsplan 2023 liegt zur Einsichtnahme vom 28.08.2023 bis einschließlich 05.09.2023 bei der Stadt Eberbach, Stadtkämmerei (Rathaus, Leopoldsplatz 1, Zimmer 2.04) während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Die Einsichtnahme kann auch nach vorheriger Terminabsprache mit der Stadtkämmerei unter der Tel.-Nr. 06271/87-225 bzw. per E-Mail an Kaemmerei@Eberbach.de erfolgen.

IV. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

für Baden -Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eberbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

BESCHLUSS

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

69412 Eberbach, 26.08.2023

Peter Reichert

Bürgermeister

Verteiler

Per Mail:	Aushänge:
Eberbacher Zeitung	Leopoldsplatz
Rhein-Neckar-Zeitung	Neckarwimmersbach
Eberbach Channel	Steige
	Brombach
Kopie:	Friedrichsdorf (2)
z.d.A. 1011	Lindach
z.d.A Fachamt	Pleutersbach
	Rockenau
	Gaimühle
	Igelsbach
	Unterdieselbach
	Badisch Schöllnbach

